



Statuten der Vereinigten Schützen Steckborn

Inhaltsverzeichnis

I	NAME UND SITZ		
	Art. 1	Name und Sitz	s. 3
II	ZWECK		
	Art. 2	Zweck	s. 3
III	MITGLIEDSCHAFTEN		
	Art. 3	Sektionen	s. 3
	Art. 4	Mitglieder	s. 3
	Art. 5	Anmeldung	s. 3
	Art. 6	Teilnehmer Bundesübungen	s. 3
	Art. 7	Austritt	s. 3
	Art. 8	Ausschluss von Mitgliedern	s. 4
	Art. 9	Wirksamkeit und Ansprüche	s. 4
	Art. 10	Festlegung Jahresbeiträge	s. 4
	Art. 11	Passivmitglieder	
IV	ORGANE		
	Art. 12	Organe	s. 4
	Art. 13	Generalversammlung	s. 4
	Art. 14	Vorstand	s. 5
	Art. 15	Revision	s. 5
	Art. 16	Hilfsämter	s. 5
	Art. 17	Zuständigkeiten Vorstand	s. 6
	Art. 18	Haftung	s. 6
	Art. 19	Unterschriften	s. 6
	Art. 20	Revisoren	s. 6
V	FINANZIELLES		
	Art. 21	Rechnungsjahr	s. 6
	Art. 22	Kompetenz	s. 6
	Art. 23	Beiträge an Schiessanlässe	s. 6
	Art. 24	Beschlussfähigkeit Vorstand	s. 7
	Art. 25	Haftung gegenüber Dritten	s. 7

VI	VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB		
	Art. 26	Schiessbetrieb	s. 7
	Art. 27	Sicherheitsvorschriften	s. 7
	Art. 28	Verhalten	s. 7
	Art. 29	Waffenkontrolle	s. 7
	Art. 30	Zur Verfügung stellen der Schiessanlage	s. 7
	Art. 31	Schiesszeiten	s. 7
VII	Allgemeines und Schlussbestimmungen		
	Art. 32	Benutzung Fahne	s. 7
	Art. 33	Statutenrevision	s. 8
	Art. 34	Auflösung	s. 8
	Art. 35	Inkrafttreten	s. 8
	Art. 35a	Inkrafttreten der Änderungen	s. 9

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Die Vereinigten Schützen Steckborn, nachfolgend VSS genannt ist ein Verein von Gewehr- und Pistolenschützen im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Steckborn.

II ZWECK

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Schiesstätigkeit und Schiessfertigkeit mit Armee- und Sportwaffen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des zuständigen Bundesamtes durch und pflegt die Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbands Unterthurgau (VUTG), des Thurgauer Kantonalen Schützenverbands (TKSV), des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der Unfallversicherung der Schweizer Schützenvereine (USS).

III MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3 Sektionen

geändert am 20.12.2020

Der Vereinigten Schützen bestehen aus folgenden Sektionen:

- 1) Pistolenschützen
- 2) Schnappschützen

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Lizenz (Jugendliche, Junioren, Aktive, Senioren und Seniorenveteranen), Passivmitgliedern ohne Lizenz und Ehrenmitgliedern.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt als Aktivmitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Art. 6 Teilnehmer Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglied.

Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen oder nicht mehr Schiesspflichtigen welche an den obligatorischen Bundesübungen teilnehmen, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Interessen oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 9 Wirksamkeit und Ansprüche

Der Austritt oder Ausschluss wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrags und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und allfälliger Vergünstigungen oder Auszahlungen durch den Verein.

Art. 10 Festlegung Jahresbeitrag

Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Aktiv- und Passivmitglieder fest.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder. Sie haben an den Versammlungen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

IV ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Apell (Anwesenheitsliste)
- 2) Wahl der Stimmentzähler
- 3) Abnahme des Protokolls
- 4) Mutationen
- 5) Entgegennahme der Jahresberichte
- 6) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- 7) Festsetzung der Jahresbeiträge und Munitionskosten
- 8) Entscheid über die Durchführung von grösseren Anlässen
- 9) Verpachtung der Schützenwirtschaft
- 10) Wahlen
- 11) Erläuterung von Schiessvorschriften
- 12) Ausschluss von Mitgliedern
- 13) Statutenrevision
- 14) Fusion und Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- 1) Durch den Vorstand
- 2) Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jeder Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Publikation durch die Presse bekannt gegeben wurde.

Die Abstimmungen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Es entscheidet das absolute Mehr.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wichtige Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Vorstand

geändert am 20.12.2020

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- 1) Präsident
- 2) Aktuar
- 3) Kassier
- 4) Schützenmeister Pistole
- 5) Schnappschützenmeister
- 6) Chef Infrastruktur

Der Vorstand kann erweitert werden durch:

- 1) Jungschützenleiter
- 2) Munitionsverwalter
- 3) Beisitzer

Art. 15 Revisoren

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 16 Hilfsämter

Die Generalversammlung wählt für allfällige Hilfsämter geeignete Mitglieder:

- 1) Hilfskassiere und Hilfsmunitionsverwalter
- 2) Hilfsschützenmeister
- 3) Fähnrich

Diese Hilfsämter gehören dem Vorstand nicht an. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied auch ein Hilfsamt ausführt.

Art. 17 Zuständigkeiten Vorstand

Dem Vorstand obliegt:

- 1) Handhabung der Statuten
- 2) Durchführung der Versammlungen und Vollzug der Beschlüsse
- 3) Verwaltung des Vermögens, Versicherungen und des Inventars
- 4) Überwachen der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- 5) Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre
- 6) Ankauf von Material
- 7) Erstellen der Jahresprogramme und Festlegen der Standübungen
- 8) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- 9) Wahrung und Mehrung des Ansehens des Vereins und ihrer Einrichtungen
- 10) Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Dieses wird durch den Vorstand erstellt und den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Art. 18 Haftung

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber haftbar und verantwortlich für das ihm anvertraute Gut.

Art. 19 Unterschriften

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- 1) In administrativen Angelegenheiten: der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Aktuar.
- 2) In finanziellen Angelegenheiten: der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier.

Art. 20 Revisoren

Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstands und die Rechnung zu prüfen und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung und die Vereinsprotokolle zu nehmen.

V FINANZIELLES

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Kompetenz

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgaben und Anschaffungen bis CHF 2000.- pro Jahr.

Art. 23 Beiträge an Schiessanlässe

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zuständig.

Art. 24 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident bzw. der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Haftung gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

Art. 26 Schiessbetrieb

Für den gesamten Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 27 Sicherheitsvorschriften

Es gelten die Sicherheitsvorschriften gemäss den Weisungen des VBS, des Eidgenössischen Schiessoffiziers, der USS und des SSV.

Art. 28 Verhalten

Nachlässige Handhabung der Waffen, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrungen, etc. sind Sache des Vorstands.

Art. 29 Waffenkontrolle

Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 30 Zur Verfügung stellen der Schiessanlage

Der Vorstand stellt die Schiessanlage für Militär- und Zoll gegen Entgelt zur Verfügung. Er kann auch Matchschützenvereinigungen zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen können der durch den Vorstand oder den Präsidenten bewilligt werden.

Art. 31 Schiesszeiten

Die Schiesszeiten werden von den Schützenmeistern im Rahmen des Jahresprogramms festgelegt und müssen an der Generalversammlung vorliegen. Ausnahmen können vom Präsidenten bewilligt werden.

VII ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Benutzung Fahne

Der Vorstand bestimmt, welche Anlässe mit der Vereinsfahne oder der Standarte besucht werden. Gruppenschützen die geschlossen einen Schiessanlass besuchen, sind berechtigt die Standarte mitzuführen. Für folgende Anlässe bestimmt der Vorstand eine Fahnendelegation:

- 1) Hochzeit von Aktivmitgliedern
- 2) Beerdigung von Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- 3) Abholen anderer Vereine nach Eidgenössischen Wettkämpfen

Art. 33 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Sektion kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 10 bzw. unter 3 bei einer einzelnen Sektion gesunken ist, oder durch Beschluss von 2/3 aller Stimmberechtigten. Allfällig übrigbleibendes Vereinsvermögen ist dem Thurgauer Kantonschützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieses ist während 25 Jahren für einen Nachfolgeverein der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem Thurgauer Kantonschützenverband zu.

Das Mobiliar kann nach Auflösung des Vereins liquidiert werden.

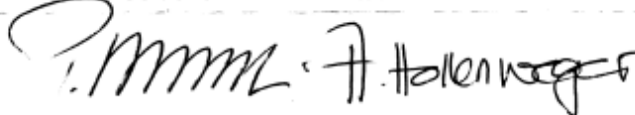
Bei der Auflösung einer einzelnen Sektion bleibt das übrigbleibende Material und Vermögen bei den Vereinigten Schützen.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 9. Mai 1985 der Vereinigten Schützen Steckborn.

Steckborn, 1. April 2011

Der Präsident: Die Aktuarin:



Frank Muggli

Andrea Hollenweger

Genehmigung Departement für Justiz und Sicherheit des Kanton Thurgau

Frauenfeld, 15. Aug. 2011 Der Departementschef:



Dr. Claudius Graf-Schelling

Art. 35a Inkrafttreten der Änderungen neu: 20.12.2020

Die Statutenanpassungen (Art. 3 und Art. 14) treten nach der Genehmigung durch die Versammlung und der Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01. April 2011 der Vereinigten Schützen Steckborn.

Steckborn: 20. Dezember 2020

Der Präsident:



Daniel Aguilar

Der Aktuar:



Andres Traber

Genehmigung Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Ort und Datum:

Kreiskommandant:

Oberst Gregor Kramer